

Daselbe beruht auf ähnlichem Prinzip wie der Futterapparat für Meisen, indem das auf einem Futtertische gereichte Futter durch ein Dach und einen unter diesem herumlaufenden Glasstreifen derart geschützt wird, daß die Fütterung durch keine Witterung beeinträchtigt werden kann. Dabei wird es von allen Vögeln rasch und gern angenommen.

Dieses Futterhaus ist sowohl von der Firma Hermann Scheid für 30 M. fertig zu beziehen, wie auch von jedermann leicht selbst herzustellen, besonders da es, falls nur das Prinzip gewahrt bleibt, weder auf bestimmte Maße noch Form ankommt.

Außer diesen vier Fütterungsmethoden ist uns in den kritischen Zeiten wirklich Rettung schaffendes nicht bekannt, und jedenfalls müssen wir jede, den vorstehenden, besonders unter 2) angeführten Anforderungen nicht entsprechende Fütterungsart kurzweg als ihrem Zweck nicht genügend bezeichnen.

Bericht über die Generalversammlung des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“

im kleinen Saal des Casinos in Cassel am 24. September nachmittags 4 Uhr.

In Verhinderung des ersten Vorsitzenden, Herrn Regierungs- und Forstrats von Wangelin, wurde die sehr mächtig besuchte Versammlung durch den ersten Schriftführer des Vereins, Herrn Professor Dr. Taschenberg, nachmittags $\frac{1}{4}$ 5 Uhr eröffnet. Professor Taschenberg teilte zunächst mit, daß Herr Forstrat von Wangelin zum ersten Male, seit er erster Vorsitzender sei, infolge eines Trauerfalles in der Familie verhindert sei die Versammlung zu leiten, und begann dann mit der Rechnungsablegung. Die bereits vorgeprüfte Rechnung ergab eine Einnahme von M. 6935,16, eine Ausgabe von M. 6709,49, sodaß am 31. Dezember 1902 ein Kassenbestand von 225,67 M. und ein Vermögensbestand von 566,83 M. verblieb. Die Ausgabe setzte sich zusammen aus den Ausgaben für Druckkosten (2643,00 M.), für Abbildungen (1140,00 M.), für Utensilien (10,00 M.), für Honorare (583,00 M.), für Auslagen (345,00 M.) und für Verwaltungskosten, Porto u. s. w. (1986,00 M.). Zu Rechnungsrevisoren wurden ernannt Herr R. de Neufville aus Frankfurt a. M. und Herr Major a. D. Henrici aus Cassel. Die Rechnung wurde geprüft und für richtig befunden und darauf dem Rendanten Decharge erteilt. An die Rechnungsablegung schlossen sich ausgedehnte Besprechungen über einige den Verein betreffende Fragen an. Zunächst wurde der Vorstand beauftragt von dem Verleger des Buches von Freiherrn von Berlepsch „Der gesamte Vogelschutz“ die Abrechnung einzuholen und ihm bezüglich der weiteren Verhandlungen genaue Anweisungen gegeben. Sodann wurde beantragt, es möchten jährlich zwei Versammlungen stattfinden, und auch dieser Antrag wurde angenommen. Zum

Schluß beschloß die Versammlung Herrn Rendant Rohmer aus Anlaß seines Jubiläums eine Gratification von 100 Mark anweisen zu lassen. Um 5¹/₂ Uhr wurde der geschäftliche Teil der Versammlung geschlossen.

Hierauf erhielt das Wort Herr Kaiserl. Regierungsrat Professor Dr. Körig aus Berlin zu seinem Vortrag über die Nahrung der Tag- und Nachtraubvögel auf Grund von Magen und Gewölluntersuchungen. Da der Inhalt des Vortrages demnächst als selbstständige Arbeit im Druck erscheint und dann in unserer Monatschrift darüber referiert werden wird, verzichten wir hier auf nähere Angaben. Nach Schluß des mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages bat Herr Professor Klunzinger aus Stuttgart um das Wort und machte den Vortragenden darauf aufmerksam, daß vielleicht die von Darwin aufgeworfene Frage, ob auffallend gefärbte (z. B. schwarzgelbe) Vögel oder Insekten von den Vögeln wirklich gemieden würden, durch die Magenuntersuchungen gelöst werden könne, und wies ferner auf die in dem Werke des Kaisers Friedrich II. enthaltenen Notizen über die Nahrung der Raubvögel hin.

Die Versammlung wurde gegen 8 Uhr geschlossen, doch blieben die Teilnehmer noch bis gegen Mitternacht in lebhaftem Meinungsaustausch beisammen. Hennicke.

Ueber die Berechtigung der Vogelhaltung in Käfigen.

Von W. Steinkamp, Ober-Postsekretär.

Bekanntlich ist in einer Anzahl rheinischer Städte das Halten einheimischer Singvögel durch Polizeiverordnung verboten worden. Örtlich war nur nachgelassen worden, daß diejenigen Vögel, die bereits im Käfig gehalten wurden, in dem Falle unbeschränkt oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte weiter gepflegt werden dürften, wenn die polizeiliche Anmeldung erfolgte.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung ist wiederholt die richterliche Entscheidung angerufen worden. Das Urteil ist verschiedenartig gewesen.

Während das Amtsgericht in Solingen nach einem Berichte der Rheinisch-Westfl. Zeitung vom 26. August 1901, Nr. 671 einen Einwohner, der gegen die Verfügung handelte, zu drei Mark Strafe verurteilte, sind die Amtsgerichte in Neuß, München-Gladbach und Crefeld (nach den Veröffentlichungen des Düsseldorfer Generalanzeigers Nr. 116 vom 27. April 1902 und 26. März 1902 Nr. 85 sowie der Rheinisch-Westfl. Zeitung (Essen) Nr. 143 vom 23 Februar 1902) im gleichen Falle zu freisprechenden Erkenntnissen gelangt. Sehr sympathisch erscheint im Urteil des Amtsgerichts Crefeld die Begründung, daß es, unbeschadet der guten Absicht, nicht Aufgabe der Polizei sei, den im Innern der Wohnung sich abspielenden Vorgang des Haltens von Vögeln zu überwachen, die zudem durchweg vom Auslande, insbesondere von Holland, eingeführt werden, der ein-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf

Artikel/Article: [Bericht über die Generalversammlung des "Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt". 443-444](#)